

# **Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen**

(in der ab 01.01.2007gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2009)

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Benutzungsgebühren .....	1
§ 2	Gebührenpflichtige .....	1
§ 3	Gebührenpflicht .....	1
§ 4	Bemessungsgrundlage .....	1
§ 5	Gebühren.....	2
§ 6	Fälligkeit.....	4
§ 7	Inkrafttreten.....	4
Hinweise: .....		4

## **§ 1 Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW 1969 S. 712) – KAG – in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind:

1. Für die Grundgebühren nach § 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
2. Für die Anlieferung der Abfälle zu den Entsorgungsanlagen des Kreises bzw. vom Kreis beauftragter Dritter
  - a. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für Abfallanlieferungen, die sie durch eigene Fahrzeuge bzw. durch beauftragte Dritte vornehmen und
  - b. die Anlieferer für alle übrigen Abfallanlieferungen.

## **§ 3 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach § 4 Abs. 2 zu entrichtende Grundgebühr zu Beginn eines jeden Jahres, ansonsten mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Für die vom Kreis zu beseitigenden und zu verwertenden Abfälle werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach dem Gewicht der Abfälle berechnet; dies gilt sowohl für Abfälle, die einer Anlage des Kreises als auch für Abfälle, die in Anlagen eines vom Kreis beauftragten Dritten beseitigt bzw. verwertet werden.

Sofern keine Fahrzeugwaage zur Verfügung steht, erfolgt abweichend von Satz 1 die Berechnung der Benutzungsgebühren wie folgt:

1. Bei der Anlieferung von Boden zu einer Deponie des Kreises wird bei Nichtverfügbarkeit einer Fahrzeugwaage bei Fahrzeugen mit einer im Fahrzeugschein eingetragenen Nutzlast die Benutzungsgebühr unter Berücksichtigung dieser Nutzlast berechnet.
2. Bei Bodenmengen, die mit Mulden und Containern angeliefert werden, wird das Gewicht der angelieferten Mengen unter Berücksichtigung von Anliefermenge und spezifischem Gewicht des Bodens berechnet.

- (2) Neben dem gewichtsbezogenen Gebührenanteil für die Entsorgung von Restabfällen im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges zu einer Anlage eines vom Kreis beauftragten Dritten wird den kreisangehörigen Gemeinden eine auf das Haushaltsjahr bezogene Grundgebühr entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG berechnet; die Grundgebühr soll einen Teil der Kosten für das Vorhalten der Entsorgungsanlagen abdecken. Die Grundgebühr wird auf der Grundlage der zum 01.07. des der Festsetzung vorangehenden Jahres im Stadt-/Gemeindegebiet aufgestellten Restmüllgefäße festgesetzt; dabei wird die unterschiedliche Gewichtung der verschiedenen Gefäßgrößen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle bei der Festsetzung zugrunde gelegt.
- (3) Für die Anlieferung von Kühlgeräten aus privaten Haushalten zu der vom Kreis benannten Aufbereitungs-/Verwertungsanlage wird eine auf die Stückzahl bemessene Benutzungsgebühr berechnet.
- (4) Anlieferern, die sich einer Ermittlung des Abfallgewichtes durch die Nichtvornahme der notwendigen Rückwägung des Anlieferfahrzeuges entziehen, werden Benutzungsgebühren im Umfang des bei der Erstwägung ermittelten Bruttogewichtes (Fahrzeug zuzüglich Ladung) in Rechnung gestellt. Dieses gilt nicht, wenn der Anlieferer einer Aufforderung zur Nachholung der Rückwägung (Ermittlung des Fahrzeugleergewichtes) nachkommt. Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage, der eine Ermittlung des tatsächlichen Abfallgewichtes unmöglich macht, wird das Abfallgewicht geschätzt; die Schätzung des Abfallgewichtes erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils angelieferten Abfallart und Abfallmenge.

## § 5 Gebühren

- (1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:
  1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100 - 5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)  
je Gewichtstonne: 133,00 €
  2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)  
je Gewichtstonne: 133,00 €
  3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage  
je Gewichtstonne: 20,00 €
  4. Stofflich/thermisch verwertbare Abfälle aus gemeindlichen Sperrmüllsammlungen und aus Sammlungen durch Wertstoffhöfe  
Altholz  
je Gewichtstonne: 5,00 €
  5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle; Astschnitt  
je Gewichtstonne: 83,00 €
  6. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i.R. einer freiwilligen Anlieferung)  
je Gewichtstonne: 200,00 €  
Mindestgebühr: 10,00 €

- (2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist ein Kostenanteil der im Kalkulationszeitraum angesetzten Vorhaltekosten für die zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zur Beseitigung des Restmülls. Die Grundgebühr beträgt 18,40 €/Einheit/Jahr bei Umlage der vorgenannten Kostenanteile auf die Gesamtsumme aller Einheiten, die sich aus der Gesamtzahl und der Größe aller im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossenen Restmüllgefäße unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle ergibt. Stichtag für die Ermittlung der Gefäßzahlen ist der in § 4 Abs. 2 genannte Zeitpunkt.

Unter Berücksichtigung der bei den unterschiedlichen Gefäßgrößen und bei den unterschiedlichen Abfuhrintervallen vorgenommenen unterschiedlichen Gewichtung hinsichtlich der Zuordnung der Einheiten wird die Grundgebühr für jedes im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang aufgestellte Restmüllgefäß wie folgt festgesetzt:

- a) 60/90/120-l-Restmüllgefäß bei vierwöchentlichem Abfuhrintervall (1 Einheit):  
18,40 €/Jahr
- b) 60/90/120-l-Restmüllgefäß bei teilweise vierzehntägigem und teilweise vierwöchentlichem Abfuhrintervall (1,06 Einheit):  
19,50 €/Jahr
- c) 60/90/120-l-Restmüllgefäß bei vierzehntägigem Abfuhrintervall (1,10 Einheit):  
20,25 €/Jahr
- d) 240-l-Restmüllgefäß (2 Einheiten):  
36,80 €/Jahr
- e) 1.100-l-Restmüllcontainer (10 Einheiten):  
184,00 €/Jahr
- f) 2.500-l-Restmüllcontainer (21 Einheiten):  
386,40 €/Jahr
- g) 5.000-l-Restmüllcontainer (42 Einheiten):  
772,80 €/Jahr

- (3) Eine gesonderte Gebühr wird für die Entsorgung nachstehender Abfälle nicht erhoben:
- 1. Abfälle, die durch Vereine, Verbände etc. im Rahmen von Umweltschutzaktionen in Wald und Flur eingesammelt wurden; eine entsprechende Bescheinigung der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung ist bei der Abfallanlieferung vorzulegen.
  - 2. Problemabfälle des Haushalts, die im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges von den Gemeinden bzw. durch von diesen beauftragten Dritten getrennt eingesammelt und anschließend entsorgt werden. Die Kosten der Problemabfallentsorgung sind in den Kosten der Restmüllentsorgung enthalten.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Für die Inanspruchnahme der vom Kreis bereitgestellten Abfallentsorgungsanlagen durch die Gemeinden bzw. im Auftrag der Gemeinden im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges sind gegenüber dem Kreis jeweils gesondert für die 1. und 2. Hälfte jeden Monats Benutzungsgebühren nach Maßgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig; diese werden rückwirkend für den jeweiligen Zeitraum festgesetzt. Für den Monat Dezember jeden Jahres erfolgt die Gebührenerhebung nach Satz 1 als Abschlagszahlung zum 15. des Monats auf der Grundlage der Abfallmenge des Vormonats; Mehr- bzw. Mindermengen werden im Folgemonat verrechnet.
- (2) Bei den übrigen Benutzungen werden die Benutzungsgebühren jeweils gesondert für die 1. und 2. Hälfte eines jeden Monats nach Maßgabe des jeweiligen Gebührenbescheides rückwirkend für den jeweiligen Zeitraum festgesetzt.
- (3) Die Grundgebühren nach § 5 Abs. 2 werden in vierteljährliche Raten jeweils zu Beginn des Quartals erhoben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 12.12.2001 außer Kraft.

### **Hinweise:**

Die am 16.12.2009 beschlossene Änderungssatzung wurde am 30.12.2009 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld Nr. 31/2009 veröffentlicht und tritt am 01.01.2010 in Kraft.